

F 37.03

**Satzung  
über die Festsetzung des  
Verdienstauffalls der beruflich  
selbstständigen ehrenamtlichen  
Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Dormagen  
(Verdienstauffallsatzung)**

vom 17.12.2018

§ 1	Umfang des Verdienstauffalls.....	2
§ 2	Höhe der Entschädigung.....	2
§ 3	Antragsverfahren.....	2
§ 4	Inkrafttreten.....	2
	Hinweis.....	3

Zuständig: F 37 Feuerwehr/Rettungsdienst  
Ansprechpartner: Wilhelm-Josef Katers, Telefon 02133/257170

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. Seite 90) und §§ 3 Abs. 1, 21 Abs.3 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. Seite 244), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Umfang des Verdienstausfalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dormagen haben gem. § 21 Abs. 3 BHKG NW Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

- (1) Auf Antrag ist eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird an § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO), eingefügt durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. Seite 1036), in Kraft getreten am 1. Januar 2017, in der jeweils geltenden Fassung gekoppelt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dormagen (Verdienstausfallsatzung) vom 29.04.1999 außer Kraft.

**Hinweis**

**(Fn1)** Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 52/2018 vom 27.12.2018.